



**SV BLAU-WEISS
CROTTENDORF e.V.**

Beitragsordnung

des

Sportvereins

„Blau-Weiß“ Crottendorf e.V.

Beschluss vom 05.12.2016
1. Fassung

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren laut § 7 der Satzung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden durch den Vorstand beschlossen. § 11 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss des Vorstandes können Änderungen und Ergänzungen der Mitgliedsbeiträge auch mit Wirkung zu einem anderen Termin festgesetzt werden.

§2 Beiträge

- (1) Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§3 Höhe der Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der bestehende Mitgliederstatus zum 01.01. des Beitragsjahres maßgebend.
- (2) Im Jahr des Eintritts in den Verein wird bis zum 30.06. der volle Jahresbeitrag fällig. Bei einem späteren Eintritt wird nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Neu

Beitragsform	Mitgliedsform	Monatsbeiträge	Jahresbeiträge
01	Kinder bis 6. Lebensjahr	EUR 2,00	EUR 24,00
02	Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr	EUR 2,50	EUR 30,00
03	Jugendliche vom 15. bis 18. Lebensjahren	EUR 3,50	EUR 42,00
04	Erwachsene über 18 Jahren (aktiv)	EUR 5,00	EUR 60,00
05	Erwachsene über 18 Jahren (nicht aktiv)	EUR 4,50	EUR 54,00
06	Förderer des Sports	EUR 4,00	EUR 48,00
07	Familientarif (nur auf Antrag)		
00	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

- (4) Der Familientarif muss beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.
- (5) Sparten können zur Deckung etwaiger Mehrausgaben auf Beschluss der Spartenleitung und nach Genehmigung durch den Vorstand gesonderte Spartenbeiträge erheben. Diese sind den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein bekannt zu geben.
- (6) Ist ein Vereinsmitglied in mehreren Sparten aktiv, so sind der Grundbetrag sowie alle etwaigen Spartenbeiträge, in denen er aktiv ist, zu entrichten.
- (7) Für zusätzliche Sportangebote gelten gesonderte Gebühren.

§4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden grundsätzlich jährlich erhoben und sind zum 01.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Eine halbjährige Zahlungsweise ist möglich, jedoch explizit bei Vereinseintritt anzugeben. Die fälligen Beiträge sind dann am 01.03. und 01.09. zu zahlen.
- (2) Die Vereins- und Spartenbeiträge sind in einer Summe fällig.

§5 Zahlungsform

- (1) Der Einzug der Beträge erfolgt durch Lastschriftverfahren (SEPA) entsprechend § 4 dieser Verordnung und der erteilten Einzugsermächtigung. Abbuchungen sind dabei ausschließlich vom Girokonto möglich.
- (2) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge analog der in § 4 hinterlegten Stichtage.
- (3) Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten (ebenfalls mindestens 5,00 €).

§6 Beitragsrückstand

- (1) Mitglieder, deren Beiträge nicht bis zu den genannten Stichtagen auf dem Konto gutgeschrieben wurden, befinden sich automatisch in Verzug. Bei jeder Mahnung werden Gebühren von EUR 5,00 erhoben.

§7 Beitragszahlung bei Vereinsaustritt

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§8 Bankverbindung des Vereins

Die Kontodaten lauten:
Kontoinhaber: SV Blau-Weiß Crottendorf e. V.
Geldinstitut: Sparkasse Erzgebirge
IBAN: DE44 8705 4000 3318 0005 81
BIC: WELADED1STB

§9 Datenschutz

- (1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder, welche durch die Beitrittserklärung dargelegt wurden, werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf einem Datenverarbeitungs-System des Vereins gespeichert und für Verwaltungszwecke des Vereins verarbeitet und genutzt.
- (2) Je nach Anforderung der zuständigen Sportfachverbände werden Daten an die Verbände für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke weitergeleitet.
- (3) Den Mitgliedern wird zugesichert, dass Ihre personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Außenstehende weiter gegeben werden.
- (4) Weiterhin haben die Mitglieder die Möglichkeit, schriftlich Auskunft über die, bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten und Korrektur zu verlangen, soweit die beim Verein oder den Verbänden gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins / der Verbände nicht notwendig sein, so können Sie auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

§10 Verwendung von Bildrechten

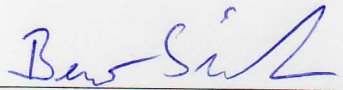
- (1) Jedes Vereinsmitglied gestattet dem SV Blau-Weiß Crottendorf e. V. die Nutzung von Fotos für alle Medien (Print- und Presseerzeugnissen sowie Internet) im Rahmen der Vereinsarbeit. Eine zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung der Verwendung ist nicht vereinbart. Der Weiterverkauf der Bilder ist nicht zulässig.
- (2) Der SV Blau-Weiß Crottendorf e. V. versichert, im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass das Bildmaterial nicht für Zwecke unerlaubter oder strafbarer Handlungen oder in Ruf schädigender Art verwendet wird.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an den Vorstand.

§11 Inkrafttreten

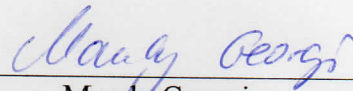
- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 auf Beschluss vom 05.12.2016 in Kraft und kann nur vom Vorstand geändert werden.

§12 Schlussbestimmungen

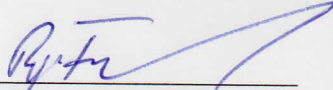
- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes möglich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam oder eine Lücke enthalten sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Ordnung und der Vereinssatzung auszufüllen.



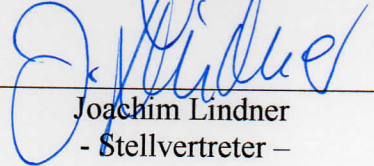
Benno Siewert
- Präsident -



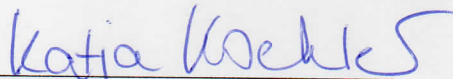
Mandy Georgi
- Vorstand Finanzen -



Roger Fritsch
- Stellvertreter -



Joachim Lindner
- Stellvertreter -



Katja Koehler
- Stellvertreter -